

Gemeinde Worpswede

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Worpswede am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse der Gemeindeverwaltung zur Europawahl und zu der Bürgermeisterwahl werden in der Zeit vom **05. Mai bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt bereitgehalten:

Gemeinde Worpswede, Rathaus, Zimmer 10, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes i.V.m. § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Der Zugang zu dem Wahlamt ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für die Europawahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch gegen die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wer das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, bei der unter 1. genannten Stelle einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse für die Europa- und Bürgermeisterwahl eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wer keine Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeisterwahl erhalten hat, aber ebenfalls glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im Landkreis Osterholz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
Für die Bürgermeisterwahl gilt dieses nur für das Wahlgebiet der Gemeinde Worpswede.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindeverwaltung gelangt ist.
 - 5.3 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine für die Europawahl und für die Bürgermeisterwahl können von den wahlberechtigten Personen, die in den jeweiligen Wählerverzeichnissen eingetragen sind, bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr (Europawahl) bzw. 13.00 Uhr (Bürgermeisterwahl), bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25.05.2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wahlberechtigte, die für die Bürgermeisterwahl nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und den Wahlschein ohne Verschulden nicht rechtzeitig beantragen konnten, erhalten ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, einen Wahlschein.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er
- jeweils einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises/Wahlgebietes,
 - jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl, sowie
- a) für die Europawahl:
- einen weißen Wahlschein
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag.
- b) für die Bürgermeisterwahl:
- einen farbigen Wahlschein,
 - einen amtlichen farbigen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen farbigen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wichtiger Hinweis:

Da nicht alle Wahlräume barrierefrei sind, werden Wählerinnen und Wähler mit beeinträchtigter Mobilität gebeten, sich diesbezüglich bei der Gemeindeverwaltung zu erkundigen und ggf. von der Briefwahl bzw. der Wahl mittels Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum Gebrauch zu machen.

Worpswede, den 25.4.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung

Lebedinzew